

## **Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften (Kenn.Nr. 086) an der Akademie der bildenden Künste Wien**

Mit Beschluss des Senats der Akademie der bildenden Künste Wien vom 11.5. 2005 wird nach positiver Stellungnahme des Rektorats sowie des Universitätsrats das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, mit folgendem Curriculum eingerichtet.

### **Ziele und Einrichtung**

§ 1 Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften hat gemäß § 51 Abs.2 Zif. 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 1 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

### **Zulassung und Studiendauer**

§ 2 Die Zulassung zum Studium erfolgt durch das Rektorat und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 64 UG 2002 voraus

- (1) den Abschluss eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder Magisterstudiums.
- (2) den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Studien gleichwertig ist,
- (3) den Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG
- (3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit der positiven Beurteilung des Rigorosums abgeschlossen.
- (4) Wenn die Zulassung aufgrund eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 2 Ziffer 3 erfolgt, sind zusätzlich 44 Semesterstunden gemäß der einschlägigen Verordnung nach § 5 Absatz 3a FHStG erfolgreich zu absolvieren.

### **Stundenzahl und Lehrveranstaltungen**

§ 3 (1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 12 Semesterstunden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums gliedern sich in:

1. Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
2. Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu wählen ist.

(3) Zur Festlegung der Lehrveranstaltungen ist von den Studierenden zu Beginn des Doktoratsstudiums im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation eine Liste jener Lehrveranstaltungen zu erstellen, welche sie zu absolvieren beabsichtigen.

Diese Liste ist der/dem Vizerektorin / Vizerektor für Lehre zur Kenntnis zu bringen. Jedenfalls sind insgesamt mindestens 6 Semesterstunden als Seminare und 2 Semesterstunden als Privatissima zu absolvieren, davon mindestens 4 Semesterstunden aus dem unter § 3 Abs. 2 Zif. 1 genannten Fach. Die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen haben jeweils im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und sind der / dem Vizerektorin / Vizerektor für Lehre zur Kenntnis zu bringen.

(4) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vizerektor für Lehre und Forschung auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

## **Dissertation**

§ 4 Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

§ 5 Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten.

## **Beurteilung der Dissertation**

§ 6 (1) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Zif. 1, § 104 bzw. §103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die / der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Die Wahl einer Betreuerin / eines Betreuers mit der Lehrbefugnis an einer anderen Universität als jener, an der die Zulassung zum Doktoratsstudium besteht, ist zulässig.

(2) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der / dem Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre bis spätestens mit Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 3) ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig. Die Genehmigung der Wahl des Betreuers / der Betreuerin und des Gegenstandes der Dissertation wie auch der Wechsel des Betreuers / der Betreuerin und / oder des Gegenstandes erfolgt mittels Bescheid der / des Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der / dem Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Vizerektorin / der Vizerektor hat die Dissertation zwei UniversitätslehrerInnen gemäß Abs. 1 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

## **Gliederung des Rigorosums**

§ 7 (1) Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen Gesamtprüfung.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung sind die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 3 festgelegten Lehrveranstaltungen und die Approbation der Dissertation.

§ 8 Die mündliche Gesamtprüfung über die nach § 3 Abs. 2 festgelegten Fächer ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Für jedes der beiden genannten Prüfungsfächer ist eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. Eine weitere Universitätslehrerin oder ein weiterer Universitätslehrer ist als Vorsitzende oder als Vorsitzender von der Vizerektorin / von dem Vizerektor für Lehre zu bestellen.

## **ECTS-Anrechnungspunkte**

Dem Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien werden im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Arbeitspensum des Studiums insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt (4 Semester = 4 x 30 = 120 ECTS-Punkte).

Davon entfallen auf die Dissertation 96 Punkte (d.s. 80%) und auf die vorgeschriebenen 12 Semesterwochenstunden je 2 Punkte (=24 Punkte).

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2005 in Kraft.